



Deutscher Steuerberaterverband e. V.  
Der Präsident

Littenstr. 10  
10179 Berlin

Per Telefax: 22736844 und E-Mail

Frau  
Christine Scheel, MdB  
Vorsitzende des Finanzausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

15. Juni 2001  
**Az.: 21-00-019-05/01 – S 6**

## **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Familienförderung Drucksache 14/6160**

Sehr geehrte Frau Scheel,

Ihrer Bitte um Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Familienförderung möchte der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV) mit diesem Schreiben nachkommen.

Der DStV begrüßt den Ansatz, durch die Erhöhung des Kindergeldes und die Anhebung von Freibeträgen die Sicherung der ökonomischen Basis von Familien weiter zu fördern. Der DStV erkennt auch die Notwendigkeit der Angleichung der steuerlichen Förderung von Alleinerziehenden und Familien, die durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorgegeben ist.

### **Allgemeines**

Die Auswirkungen des Zweiten Gesetzes zur Familienförderung, die sich bei einer Gesamtbeurteilung des Gesetzesentwurfs für Familien und Alleinerziehende ergeben, sind nicht generell entlastend.

Von den finanziellen Auswirkungen des zweiten Gesetzes zur Familienförderung profitieren nicht alle Familien.

Einschränkungen müssen insbesondere Familien hinnehmen, die in erheblichem Maße die bisher gewährten Ausbildungsfreibeträge ausschöpfen. Die generelle Abschaffung des Ausbildungsfreibetrags für Kinder unter 18 Jahren, die auswärts untergebracht sind sowie für nicht



auswärts untergebrachte Kinder über 18 Jahren und die starke Reduzierung des Ausbildungsfreibetrags für auswärtig untergebrachte Kinder über 18 Jahren werden nur zum Teil durch die Anhebung des Kindergelds/der Freibeträge und der tariflichen Entlastung kompensiert.

Von massiven Auswirkungen ist dagegen bei der stufenweisen Abschaffung des Haushaltsfreibetrags auszugehen. Wie die beigefügten Berechnungsbeispiele zeigen, werden im Fall einer nicht weitergehenden Kindergelderhöhung in den Jahren 2003 bis 2005 die Vorteile des zweiten Gesetzes zur Familienförderung nicht nur kompensiert, sondern es tritt in bestimmten Konstellationen sogar eine Steuer Mehrbelastung gegenüber der bisherigen Rechtslage ein.

Grundsätzlich ist zuzugestehen, dass die Abschaffung des Haushaltsfreibetrags durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erzwungen wird. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass jede Beseitigung einer Ungleichbehandlung auf zwei verschiedenen Wegen erfolgen kann. Statt die vermeintlich zu Unrecht gleichheitswidrig gewährte Vergünstigung des Haushaltsfreibetrags abzuschaffen, hätte auch der allgemeine Betreuungsfreibetrag auf die Höhe des bisherigen Haushaltsfreibetrags angehoben werden können. Dies hätte allerdings naturgemäß zu erheblichen Finanzierungsproblemen für das zweite Gesetz zur Familienförderung geführt. Problematisch an der gewählten Lösung ist jedoch, dass diese zwar haushaltsverträglicher erscheint, jedoch ausgerechnet Schwelleneinkommen von allein erziehenden Niedrigverdienern, die die Schwelle der Steuerfreiheit durch Grundfreibetrag überschritten haben, stärker belastet als entlastet werden. Wie die beigefügten Berechnungsbeispiele zeigen, geschieht dies vor allem in den Jahren ab 2003. Während sich in den meisten Fällen auch für diese Personengruppe die Be- und Entlastungen im Jahr 2002 die Waage halten, treten in den Jahren 2003 und 2004 mit der erheblichen Abschwächung des Haushaltsfreibetrags und im Jahr 2005 mit der endgültigen Abschaffung des Haushaltsfreibetrags massive Belastungen ein, die nicht durch die Tarifentlastung des Steuersenkungs/Steuersenkungsergänzungsgesetzes kompensiert werden.

Der DStV sieht davon ab, eine weitere Anhebung des Kindergeldes in den Jahren ab 2003 zu fordern, da der DStV an dieser Stelle keine Forderungen ausstellen will, ohne dass eine Gegenfinanzierung gesichert wäre. Erlauben möchten wir uns allerdings den Hinweis, dass es die logische Konsequenz des Konzepts wäre, wie es im zweiten Gesetz zur Familienförderung angelegt ist, das Kindergeld/die Freibeträge für alle Steuerpflichtigen in den Jahren 2003 und 2005 weiter zu erhöhen, um auf diese Weise das Belastungsniveau für die anderenfalls be-



nachteiligten Alleinerziehenden gleichmäßig zu halten und die Familienförderung im Übrigen an dieses Niveau heranzuführen. Dies wäre jedoch mit erheblichen Haushaltsbelastungen verbunden.

### **Zu den Änderungen im Einzelnen**

#### **1. § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG**

Die Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG wird dazu führen, dass eine große Zahl von bisher sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen in Privathaushalten vernichtet werden wird, da die Arbeitgeber die finanziellen Belastungen nach Wegfall des Sonderausgabenabzugs nicht mehr tragen können.

Für die Beschäftigten dürfte die Kündigung mit besonderen Problemen behaftet sein, da das Kündigungsschutzgesetz regelmäßig nicht eingreift und Ersatzarbeitsplätze mit Sozialversicherungspflicht in Privathaushalten auf Grund der Gesetzesänderung nicht mehr in nennenswertem Umfang zur Verfügung stehen werden. Die Aufhebung des Sonderausgabenabzugs wird zu einer Zunahme der illegalen Beschäftigung in diesem Bereich führen.

Die Neuregelung ist nicht nur unsozial und arbeitsplatzvernichtend, sondern führt auch nur zu geringen Steuermehreinnahmen; sie ist deshalb abzulehnen.

Es muss befremden, dass in einer Bundestagsdrucksache von einem „Dienstmädchenprivileg“ (S. 18 des Entwurfes) gesprochen wird. Die in Privathaushalten beschäftigten Arbeitnehmerinnen werden sich dagegen verwahren, als „Dienstmädchen“ sozial herabgewürdigt zu werden.

#### **Forderung des DStV:**

Beibehaltung des § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG.

#### **2. § 31 Satz 1 EStG**

Gegen das grundsätzliche Konzept der Anhebung des Kindergeldes unter gleichzeitiger Anhebung des Freibetrags nach § 32 Abs. 6 EStG hat der DStV keine Bedenken. Die Einbeziehung eines einheitlichen Freibetrags für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf in die Günstigerrechnung des § 31 EStG ist nach Auffassung des DStV unbedenklich.



### 3. § 32 Abs. 4 EStG

Der DStV begrüßt die in § 32 Abs. 4 EStG vorgesehene Klarstellungen, die den Gesetzesvollzug erleichtern und für Rechtssicherheit sorgen werden.

### 4. § 32 Abs. 6 EStG

Die Einführung eines einheitlichen Freibetrags für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf eines Kindes ist durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorgegeben worden. Dadurch, dass aus Haushaltsgründen die Summe der Freibeträge aus Kinderfreibetrag und Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf nicht die Summe erreicht, die bisher Alleinerziehenden durch Kinderfreibetrag und Haushaltsfreibetrag gewährt wurde, ergeben sich zwangsläufig Probleme, auf die bei der Stellungnahme zu § 32 Abs. 7 EStG einzugehen sein wird.

### 5. § 32 Abs. 7 EStG

Auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erübrigen sich etwaige Einwendungen gegen die Abschaffung des Haushaltsfreibetrags. Wie jedoch im Abschnitt „**Allgemeines**“ ausgeführt wurde, werden sich durch den weiteren Abbau des Haushaltsfreibetrags und den völligen Wegfall ab dem Veranlagungszeitraum 2005 für Alleinerziehende, die steuerpflichtige Einkünfte erzielen, erhebliche Belastungen ergeben, die in einzelnen Konstellationen die Vergünstigungen durch Anhebungen Kindergeld und Freibeträge kompensieren bzw. sogar zu einer Gesamtmehrbelastung führen würden. Wie das in der Anlage beigefügte Berechnungsbeispiel Nummer 1 zeigt, hat eine teilzeitbeschäftigte allein erziehende Arbeitnehmerin mit einem Bruttojahreseinkommen von 16.617 EUR im Veranlagungszeitraum 2005 gegenüber dem Veranlagungszeitraum 2001 mit einer Gesamtmehrbelastung in Höhe von 219 EUR jährlich zu rechnen. Wie das Berechnungsbeispiel Nummer 2 zeigt, hat eine allein erziehende Arbeitnehmerin mit einem Bruttoarbeitslohn von 23.264 EUR jährlich im Veranlagungszeitraum 2005 verglichen mit Veranlagungszeitraum 2001 mit einer Gesamtmehrbelastung von 155 EUR jährlich zu rechnen. Wie Sie den in der Anlage beigefügten Berechnungsbeispielen entnehmen können, stellen die Ausgangsdaten von Einkunftshöhe, anfallenden tatsächlichen Betreuungskosten und sonstigen Rahmenbedingungen durchaus typische Fälle von allein erziehenden berufstätigen Müttern dar. Ob unter diesem Aspekt die Behauptung in der Begründung des Entwurfs haltbar ist, dass lediglich 20 % der Alleinerziehenden die Auswirkungen der Abschaffung des Haushaltsfreibetrags spüren werden, bezweifeln wir. Der



Haushaltsfreibetrag sollte über einen längeren Zeitraum in kleinen, gleichmäßigen Schritten abgebaut werden.

Forderung des DStV:

Abbau des Haushaltsfreibetrags in gleichmäßigen Schritten über die Veranlagungszeiträume 2002 bis 2006.

6. § 33a EStG

Grundsätzlich bestehen unsererseits keine Bedenken, statt eines gesonderten Ausbildungsfreibetrags einen einheitlichen Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung vorzusehen. Problematisch an der vorgesehenen Regelung ist jedoch, dass nach der vorgesehenen Regelung des § 33c EStG ein zusätzlicher Abzug von tatsächlichen Betreuungskosten nur bis zum 14. Lebensjahr möglich ist und ein ausbildungsbedingter Sonderbedarf für auswärtige untergebrachte Kinder erst ab dem 18. Lebensjahr anerkannt wird. Dies führt dazu, dass für Kinder zwischen 14 und 18 Jahren, die für Ausbildungszwecke auswärtig untergebracht sind, eine Förderlücke entsteht. Der DStV hält es nicht für sachgerecht, den Sonderbedarf für auswärtig zur Ausbildung untergebrachte Kinder an die Volljährigkeit der zu fördernden Kinder anzuknüpfen. Da es sich hierbei nicht um ein sachgerechtes Differenzierungsmerkmal handelt, dürfte die geplante Regelung gegen Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz verstoßen. Auch bestehen erhebliche Bedenken, dass der Sonderbedarf für auswärtig untergebrachte Kinder mit einem erheblich niedrigeren Betrag beziffert wird, als im bisherigen Ausbildungsfreibetrag. Zu einer direkten Vergleichbarkeit mit dem bisher geltenden Recht muss nämlich die Differenz zwischen den 2.147 EUR bisheriger Ausbildungsfreibetrag für auswärtig untergebrachte volljährige Kinder und dem nunmehr gewährten Sonderbedarf in Höhe von 924 EUR, mithin eine Summe von 1.223 EUR der Erhöhung des Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsfreibetrags gegenüber gestellt werden. Dieser Freibetrag wird laut Entwurf von 1.548 EUR auf 2.160 EUR mithin um 612 EUR angehoben. Dadurch ergibt sich also eine Schlechterstellung von Familien mit auswärtig untergebrachten volljährigen Kindern in Höhe von 611 EUR jährlich. Wie das Berechnungsbeispiel 3 zeigt, kommt es bei einer Familie mit einem auswärtig untergebrachten volljährigen Kind im Veranlagungszeitraum 2002 zu einer Gesamtmehrbelastung, die erst in den Zeiträumen ab 2003 durch die Tarifentlastung des Steuersenkungsgesetzes/ Steuersenkungsergänzungsgesetzes kompensiert wird. Das bedeutet, dass diese Familie zwar langfristig von den Tarifveränderungen profitiert, durch das 2. Gesetz zur Familienförderung jedoch belastet wird.



Forderungen des DStV:

1. Beibehaltung eines Ausbildungsfreibetrags für minderjährige Kinder, die auswärts zur Ausbildung untergebracht sind, Vorschlag für die Höhe: 924 EUR (entspricht dem für über 18-jährige Kinder vorgesehenen Sonderbedarf).
2. Anhebung des vorgesehenen Sonderbedarfs von 924 EUR für auswärts untergebrachte volljährige Kinder von 924 EUR auf 1.535 EUR.

7. § 33c EStG

Gegen die Neufassung des § 33c EStG bestehen in Gesamtbetrachtung mit den übrigen Änderungen keine Bedenken; auf die im vorhergehenden Absatz beschriebenen Förderlücke für Kinder zwischen 14 und 18 Jahren wird jedoch hingewiesen.

Abschließend ist zu bemerken, dass auch für diesen Gesetzesentwurf eine unzumutbare kurze Stellungnahmefrist eingeräumt wurde. Gerade bei einem Gesetzentwurf, dessen Auswirkungen sich nur bei einer Gesamtbetrachtung aller vorgeschlagenen Änderungen beurteilen lassen und bei dem eine Vielzahl von Berechnungen für mehrere Jahre angestellt werden muss, um die Auswirkungen des Gesetzesentwurfs seriös beurteilen zu können, ist eine Stellungnahmefrist von 10 Tagen (der Entwurf ging beim DStV am 5. Juni 2001 ein) unzumutbar. Der DStV fordert nachdrücklich dazu auf, für eine rechtzeitigere Versendung von Gesetzentwürfen zu sorgen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Pinne', located below the closing text.

StB/vBP Jürgen Pinne